

Newsletter 2/2010

Inhalt:

- Zum Jahreswechsel
- Aus gegebenem Anlass, GHS
- Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)
- Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Zum Jahreswechsel

„Es ist besser, das kleinste Licht anzuzünden, als über die allgemeine Dunkelheit zu schimpfen.“

Albert Einstein

Liebe Kunden und Freunde der AGIMUS GmbH,

AGIMUS hat erneut ein interessantes und erfolgreiches Geschäftsjahr hinter sich.

Wir haben unsere Kunden, die wir seit vielen Jahren begleiten dürfen, auch in diesem Jahr mit unseren breit aufgestellten Dienstleistungsangeboten zu „Umwelt, Qualität, Sicherheit“ bedient und damit Beiträge zur Unternehmensentwicklung, Rechtssicherheit und Kostensenkung unserer Kunden geliefert.

Arbeiten in unserem Gebiet heißt lebenslanges Anpassen und Dazulernen, das hat sich auch in diesem Jahr gezeigt. Besonders im Blickpunkt stand in diesem Jahr das Thema „Energieeffizienz und Energiemanagement“. Unsere seit vielen Jahren bestehenden Dienstleistungen auf diesem Arbeitsfeld - auch in Zusammenarbeit mit unserer Schwesterfirma URBANA AGIMUS Contracting GmbH - haben wir nochmals deutlich ausgebaut und viele neue Unternehmen von unseren Kompetenzen und dem Nutzen verbesserter Energieeffizienz überzeugen können.

Auch in anderen Bereichen (Abfallrahmenrichtlinie, Entwürfe zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewässerschutz, Arbeitssicherheit, CE-Konformitätserklärungen für Maschinen und Anlagen) gab es Entwicklungen und teilweise höhere Anforderungen, bei denen wir unsere Kunden unterstützen durften; die aber auch für uns Neuerfahrung und Lernfortschritt bedeuteten.

AGIMUS hat einen festen Arbeitsplatz zusätzlich schaffen können, auch darauf sind wir stolz.

Und um uns herum? Wir alle leben in einem anspruchsvollen, anstrengenden Umfeld. Ein viel gehörtes Wort war und ist „Krise“: Rohstoffkrise, Bankenkrise, Nahrungsmittelkrise, Vertrauenskrise, Sicherheitskrise.... Wenn es denn wirklich so viele Krisen gibt, dann sind diese auch Chancen, sie zu meistern und hinterher klüger, erfahrener und gelassener zu sein. Wir sollten positiv in die Zukunft blicken. In diese Situation zu Weihnachten passt das Zitat von Albert Einstein „Es ist besser, das kleinste Licht anzuzünden, als über die allgemeine Dunkelheit zu schimpfen.“ Im übertragenen Sinne Licht anzünden, statt zu schimpfen - wenn es dann bitte ein energieeffizientes Licht ist, möchten wir schmunzelnd hinzufügen - dabei wollen wir auch im Jahr 2011 helfen.

Vorher wollen wir die Weihnachtstage nutzen, etwas zu entspannen und auch daran zu denken, dass bei aller Wichtigkeit Arbeit und Wirtschaft nicht alles, sondern nur Teile des Lebens sind. Wir haben erneut auf Weihnachtskarten verzichtet und stattdessen eine Spende an den Verein für körperbehinderte Kinder in Braunschweig KöKi gemacht und hoffen, dies auch in Ihrem Sinne zu tun.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien geruhsame Feiertage, Besinnlichkeit auf Werte und Frieden und einen guten Start ins Neue Jahr!

Aus gegebenem Anlass: GHS

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**GHS-VO**). Sie ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten.

Das Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) der Vereinten Nationen wird mit dieser VO in EU-Recht überführt. Sie verpflichtet Unternehmen, Chemikalien vor Inverkehrbringen nach den neuen GHS-Kriterien einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Sie beinhaltet 62 Artikel und 7 Anhänge auf insgesamt 1.355 Seiten. Für physikalische Gefahren, Gesundheits- und Umweltgefahren definiert die VO Gefahrenklassen. Eine Gefahrenklasse ist unterteilt in Gefahrenkategorien, meist differenziert nach Schwere der betreffenden Gefahr. Jeder Gefahrenkategorie ist ein Gefahrensatz (vergleichbar mit R-Sätzen), ein Piktogramm sowie ein Signalwort (Gefahr oder Achtung) zugeordnet, ferner Sicherheitssätze (vergleichbar mit S-Sätzen). Die Hersteller müssen die neuen Kennzeichnungen für reine Chemikalien ab 1. Dezember 2010 und Gemische ab 1. Juni 2015 nutzen; können dies aber schon eher.

REACH-VO Änderung durch GHS-VO

Die REACH-VO nimmt an zahlreichen Stellen Bezug auf die Einstufung, beispielsweise beim Stoffsicherheitsbericht, bei der Informationsweitergabe in der Lieferkette oder beim Zulassungsverfahren. Mit Inkrafttreten der GHS-VO werden die Bestimmungen der REACH-Verordnung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ersetzt. Die Verpflichtung zur Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes und die mit dem GHS harmonisierten Vorgaben zu seiner Erstellung sind auch zukünftig innerhalb der REACH-Verordnung geregelt. Hinsichtlich der Übergangszeiten orientiert sich der Vorschlag der GHS-VO weitgehend an den Fristen zur Umsetzung der REACH-Verordnung. Artikel 14 II b Stoffsicherheitsbericht: Ausnahme hinsichtlich der Durchführung einer Stoffsicherheitsbeurteilung z.B. wenn die Konzentration des Stoffes niedriger ist als der niedrigste Werte der spezifischen Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang VI Teil 3 der GHS-VO (= Anhang I RL 67/548).

Artikel 31 VIII Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SIDA): neu ist, dass das SIDA spätestens an dem Tag, an dem der Stoff/das Gemisch erstmals geliefert wird; bei der Einstufung der Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 nach GHS-VO kann die GHS-Einstufung im SIDA eingefügt werden, alte Einstufung nach RL 67/548 muss im SIDA bleiben. Bei der Einstufung der Stoffe vom 1. Dezember 2010 bis 1. Juni 2015 nach GHS-VO muss die GHS-Einstufung und die Einstufung nach RL 67/548/EWG im SIDA dargestellt werden - danach nur noch GHS-Einstufung im SIDA führen. Die Darstellung im SIDA für Gemische gilt sinngemäß.

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen

Am 3. November 2010 hat das Bundeskabinett die Artikelverordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen abschließend angenommen. Die Verordnung vom 26. November 2010 ist am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten. In erster Linie wird die Gefahrstoffverordnung an die EG-CLP-Verordnung (GHS) und REACH-Verordnung angepasst. Ferner werden mit der Verordnung die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und die Beschussverordnung aufgrund der kürzlich erfolgten Änderung des Sprengstoffgesetzes geändert.

Die in Artikel 1 erfolgte Neufassung der GefStoffV ist vor allem wegen der CLP-Verordnung erforderlich. Durch diese Verordnung wird die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union in Einklang mit dem auf UN-Ebene erarbeiteten Global Harmonisierten System (GHS) neu geregelt. Die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene CLP-Verordnung ist eine binnenmarktrechtliche Verordnung, sie hat dennoch sehr starke Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und damit auch auf die GefStoffV.

Die CLP-Verordnung machte eine Anpassung des bisher auf der Kennzeichnung aufbauenden abgestuften Schutzmaßnahmenkonzeptes der GefStoffV erforderlich. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Abstufung zwar beibehalten, jedoch stärker an die Gefährdungsbeurteilung angebunden, die bislang bekannten Schutzstufen entfallen. Ebenso waren Änderungen der GefStoffV aufgrund der REACH-Verordnung erforderlich, weil ab dem 1. Juni 2009 Beschränkungen von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen über die REACH-Verordnung EU-weit verbindlich geregelt sind. Anhang IV muss bis auf wenige rein nationale Einträge gestrichen werden, weil die Verwendungsbeschränkungen und Verbote nach Anhang XVII der REACH-Verordnung nunmehr unmittelbar geltendes Recht sind.

Das bisherige System der Schutzstufen kann unter EU-GHS nicht beibehalten werden, die Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung wird aufgehoben. Das bedeutet eine komplette Umstellung auf einen gefährdungsbezogenen Ansatz. Dies berücksichtigt auch Erfahrungen aus AGS und Praxis zu Fehlinterpretationen des bisherigen Schutzstufenkonzeptes. In der Anpassung des abgestuften Maßnahmenkonzeptes bleibt der strukturelle Aufbau erhalten, die Änderungen sind überschaubar. Ziel ist eine stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen und aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete ohne Bezug zur Kennzeichnung.

Die kennzeichnungsunabhängigen Schutzmaßnahmen machen zukünftig eine geringe Gefährdung auch bei T, T+, und CMR-Stoffen möglich, je nach Umgang. Diese kennzeichnungsunabhängigen Schutzmaßnahmenpakete sind auch Voraussetzung für die zukünftige Umsetzung des Risikobewertungskonzeptes für krebserzeugende Stoffe. Dieses Konzept stellt Risiken dar, die - aus Sicht der im AGS vertretenen Mitglieder, zu denen auch die Sozialpartner gehören - im Vergleich zu anderen beruflichen Risiken akzeptiert bzw. toleriert werden können. Die im Rahmen dieses Konzeptes ableitbaren Luftkonzentrationen sind als Beurteilungsmaßstab für die betriebliche Praxis grundsätzlich geeignet. Die Einbindung des Konzeptes in die GefStoffV soll nach erfolgreicher Erprobung in der Praxis der geplanten Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen geschehen.

Ebenso wichtig ist das Ersetzen von „Gefährdungsbeurteilungen“ durch "Beurteilung der Arbeitsbedingungen". Dieser Begriff umfasst die Gesamtheit der "Gefährdungsbeurteilungen" nach verschiedenen Rechtsvorschriften. Hier soll durch die Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Gefährdung der Beschäftigten, die mit ihrer Arbeit verbunden ist, ermittelt werden. Diese so ermittelte Gefährdung wird beurteilt und Maßnahmen daraus abgeleitet.

Bei Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen oder organischen Peroxiden hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 zum Schutz der Beschäftigten, anderer Personen und von Sachgütern zusätzlich besondere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere verfahrenstechnische, organisatorische und bauliche Schutzmaßnahmen einschließlich einzuhaltender Abstände. Ungeschützte und unbefugte Personen dürfen sich nicht im festzulegenden Gefahrenbereich aufhalten. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 können langfristig zu Gesundheitsschäden führen. Mit der Nennung eines Aufbewahrungszeitraums von 40 Jahren für aufbewahrte Expositionsdaten wird Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/ 37/EG umgesetzt.

Die Aushändigung des Verzeichnisses der Tätigkeiten mit CMR-Stoffen an die ehemals Beschäftigten allein ist nicht ausreichend, erst durch gebündelt aufbewahrte Expositionsdaten wird die Beobachtung der belasteten Kollektive zur Ableitung und Überprüfung gesundheitsbasierter Grenzwerte möglich und eine Grundlage für sinnvolle Prävention geschaffen. Die Aushändigung des Verzeichnisses gibt dem Beschäftigten aber die Gelegenheit, seine beruflichen Belastungen über das Berufsleben hinaus zu dokumentieren.

Mit der jetzigen Neufassung der Gefahrstoffverordnung soll eine funktionierende Rechtsgrundlage bis zum Ablauf aller Übergangsfristen der EG-CLP-Verordnung zum 1. Juni 2015 geschaffen werden, die sowohl für das alte als auch für das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem geeignet ist. Dazu wird sie sich übergangsweise weiter auf der Einstufung nach dem alten EG-System gründen, das neue System (EG-CLP-Verordnung) zugleich aber zu lassen und seine Einführung erleichtern.

Spätestens zum 1. Juni 2015 muss die Verordnung erneut geändert werden, dann müssen alle Regelungen und Bezugnahmen auf das bisherige EG-Recht gestrichen werden. Schon jetzt wäre eine Änderung notwendig, weil die Regelungen der EG-CLP-Verordnung für Gemische bereits von der Wirtschaft angewendet werden dürfen und hiervon bei Ex- und Import auch Gebrauch gemacht wird.

Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)

Arbeitsmedizinische Vorsorge stellt eine wichtige Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen dar. Sie soll die Entstehung und/oder das Wiederaufleben arbeitsbedingter Erkrankungen verhüten und zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit beitragen.

Die ArbMedVV wurde bekanntlich Ende 2008 von der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) abgetrennt und neu gefasst. Sie regelt in einem dreistufigen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen transparent Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende bzw. bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) abschließend aufgeführt.

Tauglichkeitsuntersuchungen sind in der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht vorgesehen. Sie können nur in Begutachtungsverfahren aus konkretem Anlass erforderlich sein. Wunschuntersuchungen gem. § 11 des ArbSchG können Beschäftigte bei sonstigen Tätigkeiten beanspruchen. Die Verordnung regelt, dass der Arzt dem Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis, d.h. ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, lediglich nach Pflichtuntersuchungen mitteilen darf und dass es ansonsten der Schweigepflicht unterliegt.

Konsequenzen aus der Verordnung

Für die Tätigkeit der Betriebsärzte folgt aus dieser Verordnung, dass die derzeitige Einordnung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen konsequent überarbeitet werden muss. Dazu gehört die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Vertretern des Arbeitgebers und die Festlegung, inwieweit es sich um Pflicht- oder um Angebotsuntersuchungen gemäß ArbMedVV handelt.

Ganz wichtig: Die Untersuchungen nach G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und G 41 (Arbeiten mit Absturzgefahr) hat der Ordnungsgeber bewusst nicht in den Katalog der Vorsorgeuntersuchungen der ArbMedVV aufgenommen u.a. deshalb, weil sie im EU-Recht nicht vorgesehen sind. Aus den Begründungen der Bundesregierung geht hervor, dass Untersuchungen nach G 25 und G 41 nur noch als sogenannte Wunschuntersuchungen rechtskonform sind. Die Tatsache, dass die Untersuchung stattgefunden hat und erst recht das Ergebnis unterliegen dabei der ärztlichen Schweigepflicht. Im Rahmen der regulären arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen Betriebsärzte Untersuchungen nach G 25 und G 41 nicht mehr durchführen.

Der Unternehmer sollte deshalb in Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung Sorge tragen, dass

- eine Betriebsvereinbarung verabschiedet wird, wonach die betroffenen Mitarbeiter weiterhin diese Untersuchung wahrnehmen müssen.
- der Betriebsarzt hinsichtlich dieser Untersuchung von seiner Schweigepflicht entbunden wird.

Die BG Bahnen hat in 2005 „Hinweise zur Gestaltung betrieblicher Vereinbarungen zur Anwendung des G 25“ veröffentlicht, welche als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsvereinbarung genutzt werden können.

Weitere nützliche Informationen enthält die BGI 784.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in Kraft seit dem 27. September 1994, dient in erster Linie der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Seit dem 6. August 2010 gibt es nun den Referentenentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches ab 2011 als Anpassung an die EU-Richtlinie 2008/98/EG in Kraft treten wird und damit das bisherige KrW-/AbfG ablöst. Durch diese Umsetzung ändert sich nicht nur der Name von Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kreislaufwirtschaftsgesetz, sondern es ergibt sich auch eine andere Abfallpolitik. Die Schwerpunkte künftiger Abfallpolitik sind:

- Abfallvermeidung: Produktion und Konsum müssen so gestaltet werden, dass dabei so wenig wie möglich Abfälle entstehen.
- Verwertung/Recycling: Entstandene, unvermeidbare Abfälle müssen ordnungsgemäß verwertet werden.
- Beseitigung: Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Aus "Abfälle zur Beseitigung", werden in Zukunft "Abfälle zur Verwertung". Des weiteren sind Abfälle nicht mehr als „bewegliche Sachen“ sondern als „Stoffe oder Gegenstände“ definiert.

KRW-/ABFG (GELTENDES RECHT)	REFERENTENENTWURF KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG)
Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.	Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für: 1. die Vermeidung, 2. die Verwertung und 3. die Beseitigung von Abfällen.	Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für: 1. die Vermeidung von Abfällen, 2. die Verwertung von Abfällen, 3. die Beseitigung von Abfällen sowie 4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
Abfälle ... sind alle <u>beweglichen</u> Sachen, ... deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	Abfälle ... sind <u>alle Stoffe oder Gegenstände</u> , deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (Böden sind zum Beispiel erst dann Abfälle, wenn sie bewegt werden, unabhängig vom Schadstoffgehalt. Sind sie „in situ“, also mit dem Ursprungsboden verbunden fallen sie nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz.).

Das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird um den § 4 „Nebenprodukte“ ergänzt. Dieser definiert Stoffe oder Gegenstände, die bei Herstellungsverfahren und Prozessen als Nebenprodukte anfallen. Diese Stoffe sind nach der neuen Definition keine Abfälle. Eine Abfalleigenschaft eines Stoffes/Gegenstandes kann nach § 5 auch enden, wenn eine Nachfrage/Markt vorhanden ist, die Stoffe für einen bestimmten Zweck verwendet werden können, alle rechtlichen Anforderungen, Vorschriften und Normen eingehalten werden und ihre Verwendung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Wesentliche Elemente des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz:

- Neue EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen (Abfallbegriff, Nebenprodukte, Ende der Abfalleigenschaft, Verwertung, Beseitigung).
- Einführung einer neuen fünfstufigen Abfallhierarchie.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme.
- Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle (65 Prozent ab 2020).

- Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten für Bau- und Abbruchabfällen (80 Prozent) ab 2020.
- Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen ab 2015.
- Schaffung von verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung einer "Wertstofftonne" (gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen).
- Absicherung der "dualen Entsorgungsverantwortung" von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung, insbesondere der gewerblichen Sammlung von getrennt gehaltenen Haushaltsabfällen zur Verwertung.
- Entbürokratisierung des Genehmigungsverfahrens für Sammler, Beförderer, Händler und Makler.
- Verbesserung des Qualitätsprofils der Entsorgungsfachbetriebe.

Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt. In dieser Richtlinie sollen die IVU-Richtlinie (Integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) und sechs weitere Richtlinien (u.a. die Richtlinien über Großfeuerungsanlagen, Abfall(mit)verbrennung, organische Lösemittel und Titandioxid produzierende Anlagen) zusammengefasst werden.

Das Ziel ist das Erreichen eines hohen Umweltschutzniveaus durch den verstärkten Einsatzes „besten verfügbarer Techniken“ (BVT oder BAT). Für Betreiber industrieller Anlagen bedeutet das eine Verpflichtung zur Anwendung der wirksamsten, verfügbaren Techniken, zunächst unabhängig von den Kosten. Für die Kommission besteht die Verpflichtung, alle drei Jahre einen Bericht zur Umsetzung der IED-Richtlinie vorzulegen. Darin soll eine Bewertung enthalten sein, ob die Union tätig werden und ggf. EU-weit geltende Mindestanforderungen für Emissionsgrenzwerte festlegen bzw. aktualisieren muss.

Weitere Vorgaben bestehen im Bereich Bodenschutz. Die Richtlinie sieht vor, dass bei einem Neuvorhaben ein Bericht erarbeitet werden muss, wenn im Rahmen einer Tätigkeit gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage wird der Ausgangszustand ermittelt und der zuständigen Behörde unterbreitet. Bei der Stilllegung einer Anlage wird der Bericht herangezogen, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Sind erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen entstanden, so müssen vom Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung ergriffen werden.

Voraussichtlich wird diese Richtlinie dann nach der Annahme durch den Rat noch Ende 2010 in Kraft treten. Die Richtlinie muss danach von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.